

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1222

KR.Nr. K 0127/2019 (VWD)

Kleine Anfrage Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Versicherungs- und Entschädigungsfragen in Zusammenhang mit dem Biber Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Jahr 2012 wurden mittels Interpellation I 188/2012 von Peter Brügger verschiedene Fragen in Zusammenhang mit der Ansiedlung des Bibers entlang der Bach- und Flussläufe gestellt. Seit 2012 hat der Biber sich stark verbreitet. In einigen Gemeinden im Bucheggberg und Wasseramt haben die Schäden und Probleme mit dem Biber zugenommen. Es entstehen Schäden an Flurwegen und Brücken und weiteren Infrastrukturanlagen (z.B. Kläranlage). Unterhöhlte Flurwege könnten zudem schwerwiegende Unfälle verursachen, beispielsweise wenn ein Traktor in einem Flurweg einbricht und kippt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stark hat die Biberpopulation im Kanton Solothurn in der Zeit von 2012 bis 2019 zugenommen?
2. 2012 fehlte eine gesetzliche Grundlage bei Bund und Kanton, um Infrastrukturschäden an Werken zu entschädigen. Mit dem revidierten Jagdgesetz gibt es auf Bundesebene neu eine Rechtsgrundlage. Wie sieht der Fahrplan für die Schaffung einer Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene aus?
3. Werkeigentümer und Landwirte versuchen sich durch geeignete Präventionsmassnahmen vor Schäden zu schützen, was aber nicht immer gelingt. Gemäss Verpflichtung im Jagdrecht sind Schäden des Bibers am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen von Bund und Kanton zu übernehmen. Wie wurden die Landwirte und Forstbetriebe über die mögliche Anmeldung von Schäden und die Entschädigungen informiert? Gibt es ein Anmeldeformular, das von der Homepage des Amtes für Landwirtschaft heruntergeladen werden kann? Oder welche anderen Formen erachtet die Regierung als geeignet, um die Geschädigten zu informieren?
4. Zwischen 2005 und 2012 wurden acht Biberschäden an landwirtschaftlichen Kulturen gemeldet und entschädigt. Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich damals auf Total 3'045 Franken. Wie haben sich die Anzahl Schäden und Entschädigungssumme in der Zeit von 2012 bis 2019 entwickelt?
5. Der Kanton macht den Werkeigentümern von Kläranlagen und Flurwegen und auch den Grundeigentümern von Bächen Vorgaben zum Umgang mit dem Biber. Demzufolge stellt sich die Frage, ob der Kanton bei einem Unfall die Haftung übernimmt?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Seit dem Jahr 1962 ist der Biber als einheimische Tierart durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SSR 922.0) geschützt und nicht jagdbar. Die Dämme und Baue des Bibers sind zudem lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach JSG und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SSR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums ebenfalls geschützt.

Biberschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sind Wildschäden eines durch das JSG geschützten Wildtieres. Im Rahmen des Bibermanagements werden vom Biber verursachte Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen von den Behörden finanziell abgegolten. Bund und Kantone entschädigen diese Schäden gemeinsam: 50 % Bund und 50 % Kanton. Entschädigungen werden nur insoweit geleistet, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Präventionsmassnahmen getroffen worden sind.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie stark hat die Biberpopulation im Kanton Solothurn in der Zeit von 2012 bis 2019 zugenommen?

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) hat die Biberfachstelle des Bundes im Winter 2007/2008 eine schweizweite Biber-Bestandeserhebung organisiert. Im Kanton Solothurn wurden bei dieser Erhebung 93 Tiere ermittelt. Mittels in den Folgejahren zusammengetragener Daten aus dem Kanton Solothurn sowie Daten aus Biber-Grenzrevieren des Kantons Solothurn mit den Kantonen Aargau und Bern geht die Biberfachstelle des Bundes im Jahr 2019 von circa 300 Tieren im Kanton Solothurn aus.

3.2.2 Zu Frage 2:

2012 fehlte eine gesetzliche Grundlage bei Bund und Kanton, um Infrastrukturschäden an Werken zu entschädigen. Mit dem revidierten Jagdgesetz gibt es auf Bundesebene neu eine Rechtsgrundlage. Wie sieht der Fahrplan für die Schaffung einer Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene aus?

Die Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) befindet sich im laufenden Prozess und ist bis dato nicht abgeschlossen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Werkeigentümer und Landwirte versuchen sich durch geeignete Präventionsmassnahmen vor Schäden zu schützen, was aber nicht immer gelingt. Gemäss Verpflichtung im Jagdrecht sind Schäden des Bibers am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen von Bund und Kanton zu übernehmen. Wie wurden die Landwirte und Forstbetriebe über die mögliche Anmeldung von Schäden und die Entschädigungen informiert? Gibt es ein Anmeldeformular, das von der Homepage des Amtes für Landwirtschaft heruntergeladen werden kann? Oder welche anderen Formen erachtet die Regierung als geeignet, um die Geschädigten zu informieren?

Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald werden seit Jahrzehnten durch den Kanton entschädigt. Dabei hat sich eine langjährige Meldepraxis etabliert. Landwirte und Forst-

betriebe melden solchen Schaden entweder dem zuständigen Jagdverein oder der zuständigen Amtsstelle.

Werkeigentümer bzw. Werkeigentümerinnen beispielsweise von Strassen und Wegen sind häufig die Gemeinden. Diese wurden bereits im August 2009 mit einem Merkblatt über den Umgang mit dem Biber bedient. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen Aargau und Bern ein Flyer über den Biber im Mittelland herausgegeben. Dieser Flyer ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei aufgeschaltet und wurde allen Gemeinden zugestellt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Zwischen 2005 und 2012 wurden acht Biberschäden an landwirtschaftlichen Kulturen gemeldet und entschädigt. Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich damals auf Total 3'045 Franken. Wie haben sich die Anzahl Schäden und Entschädigungssumme in der Zeit von 2012 bis 2019 entwickelt?

Im Zeitraum von 2013 bis 2018 wurden fünf Biberschäden an landwirtschaftlichen Kulturen gemeldet und entschädigt. Die Schadenssumme beläuft sich auf total 2'280 Franken oder 280 Franken pro Jahr. Die Schadenssumme pro Jahr hat sich somit gegenüber dem Zeitraum von 2005 bis 2012 nicht verändert (vgl. RRB Nr. 2013/164 vom 29. Januar 2013, Interpellation Peter Brügger (FDP, Langendorf): Problem – Biber im Kanton Solothurn, Stellungnahme des Regierungsrates). Die durch Biber verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen können daher weiterhin als kaum erheblich eingestuft werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Der Kanton macht den Werkeigentümern von Kläranlagen und Flurwegen und auch den Grundeigentümern von Bächen Vorgaben zum Umgang mit dem Biber. Demzufolge stellt sich die Frage, ob der Kanton bei einem Unfall die Haftung übernimmt?

Die Haftungsfrage ist im jeweiligen Einzelfall anhand des konkreten Sachverhaltes zu prüfen und kann nicht pauschal beantwortet werden. Eine generelle Haftung des Kantons, welche sich allein auf die von ihm definierten Vorgaben zum Umgang mit dem Biber abstützen liesse, ist nicht gegeben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4933)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat